



Zuchtordnung der Old Type Breeders Association e.V.

Fassung vom 31. August 2021 Old Type Breeders Association e. V.

Zuchtordnung

1. Zuchtziel und Allgemeines
2. Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen
3. Zuchtmaßnahmen
4. Zuchtzulassung/Zuchtausschluss
5. Ablauf und mögliche Ergebnisse der Körung
6. Zuchttiere
7. Züchter/Deckrüden-Halter
8. Zuchtwarte/Wurfabnahme
9. Ergänzende Bestimmungen

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I

Leitung der Zuchtkommission Voraussetzungen und Aufgaben

Anhang II

Zuchtrelevante Formulare im OTBA e. V.

1. Zuchtziel und Allgemeines

1.1 Zuchtziel ist unter Einhaltung des Gutachtens zur Auslegung des § 11 b Tierschutzgesetzes und die darin enthaltenen Empfehlungen ein Hund (LB, Alternativ und CB) von guter

Lebensqualität. Primäres Ziel ist es einen wesensfesten, gesunden und vitalen Hund zu züchten. Dieser Hund soll dem jeweils gültigen Rassestandard entsprechen.

1.2 Soweit die Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des OTBA e.V. die jeweils gültige Zuchtordnung der FCI sowie Regelungen des Tierschutzgesetzes des jeweiligen Mitgliedsstaates.

1.3 Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Zucht; das schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen ein. Die Zuchtkommission ist verpflichtet erbliche Defekte zu erfassen, zu bewerten und sie planmäßig züchterisch zu bekämpfen.

1.4 Für Zuchtrichter gilt uneingeschränkt die jeweils gültige Zuchtrichterverordnung.

1.5 Für Zuchtwarte gelten die Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse wie sie von der Zuchtkommission verbindlich festgelegt werden.

1.6 Der Leiter der Zuchtkommission / Zuchtleiter muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

1.7 Zuchtwarte und die Zuchtleitung stehen allen Mitgliedern des OTBA e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Der Zuchtleiter und der/die Stellvertreter/in können die Aufgaben von Zuchtwarten jederzeit selbst übernehmen.

1.8 Mit der HD/ED und Spondylose Befundung werden Mitglieder der GRSK e.V. als Gutachter nach FCI beauftragt.

Zuchthygienische Untersuchungen auf Patellaluxation sollten durch einen qualifizierten Untersucher, der im Rahmen eines bpt-Fortbildungsseminars in theoretischen und praktischen Übungen seine Befähigung zur Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden erworben hat, erfolgen.

1.9 Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbst zu informieren.

Dazu ist die jeweils gültige Zuchtordnung in ihrer aktuellsten Fassung in geeigneter Form zu publizieren. Bis zu einer anderen Entscheidung geschieht das über den Internetauftritt des Clubs.

2. Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen

Als Züchter im OTBA e.V. gilt Derjenige, der über eine vom OTBA e.V. auf seinen Namen und die jeweils gültige Adresse ausgestellte Zwingerurkunde verfügt, auf der gleichwohl ein Zwingername angegeben sein muss.

Die Urkunde wird vom Zuchtleiter oder dessen Vertreter/in ausgestellt und unterschrieben.

Über die Erteilung der Urkunde sowie den einstweiligen oder dauerhaften Entzug der Zuchterlaubnis entscheidet die Zuchtkommission.

Die Bedingungen sind nachfolgend geregelt.

2.1 Züchter kann werden, wer u. a. eine zuchttaugliche Hündin rechtmäßig in seinem Eigentum hat. Der Züchter muss volljährig sein.

2.2 Der Züchter ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie der angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein.

2.3 Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Welpen geeignet sein.

a) Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar.

b) Eine Zuchtgenehmigung für einen Neuzüchter im OTBA e.V. wird durch die Zuchtkommission erteilt, wenn dieser die Teilnahme an einer Neuzüchterschulung des OTBA e.V. oder anderer Institutionen nachweist, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Über die Erteilung Genehmigung wird abgestimmt. Es entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

c) Dasselbe gilt für Züchter, die schon im OTBA e.V. züchteten, ihre Zuchtstätte aber zeitweise außerhalb des OTBA e.V. betrieben haben. Siehe dazu Punkt 7.1 dieser Ordnung.

d) Eine weitere Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft im OTBA e. V.

2.4 Bei Neuzüchtern prüft und bestätigt der Zuchtwart vor einer Zuchtgenehmigung, dass ordnungsgemäße Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Das gleiche gilt nach einem Wohnungswechsel und einer Zuchtpause von mehr als drei Jahren.

2.5 Hat sich die Haltung der Hunde oder die Aufzucht der Welpen als unbefriedigend

herausgestellt, so kann die Züchterlaubnis von der Zuchtkommission bis zur Abstellung der Mängel untersagt oder ganz entzogen werden.

2.6 Der Züchter muss einen Zwingernamen führen, der vom OTBA e.V. genehmigt wurde.

2.7 Ein Züchter im OTBA e.V. darf nicht mehrere Rassen züchten. Hierbei bleiben die vom Verein betreuten Rassen unberührt. Dies gilt auch für Ehepartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt lebende Personen.

3. Zuchtmaßnahmen

3.1 Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten;
- die Zuchtbasis möglichst breit zu halten;
- Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern;
- erblichen Defekten durch geeignete Zuchtmaßnahmen entgegen zu wirken.

3.2 Auswahl der Zuchtpartner

a) Verpaarungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.

b) Auch andere Inzuchtpaarungen mit einem Inzuchtgrad von mehr als 6,25% z. B. Halbgeschwistern, Großeltern mit Enkel oder Cousins sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

c) Für die Bestimmung des Inzuchtkoeffizienten ist ein Rückblick über drei Generationen vorzunehmen, wobei die gewählten Zuchtpartner die 1. Generation darstellen.

3.3 Über Einschränkungen des Einsatzes von Deckrüden/Zuchthündinnen und Auflagen hinsichtlich der Zuchtpartner entscheidet die Zuchtkommission.

3.4 Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

4. Zuchtzulassung / Zuchtausschluss

4.1 Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

4.2 Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderung erforderlich:

a) Eine Körung (Feststellung der Zuchteignung) durch den OTBA e.V. ist obligatorisch.

b) Nachkommen von nicht angehörten bzw. nicht zur Zucht anerkannten Hunden können auf Antrag ins Zuchtbuch (Anhangregister) des OTBA e.V. eingetragen werden und erhalten Abstammungsurkunden mit dem entsprechenden Vermerk.

d) Die Identifikation eines angehörten Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

e) Deckakte mit Hunden, die außerhalb des OTBA e.V. und anderer autorisierter Clubs stehen, können nach Abstimmung mit der Zuchtkommission durchgeführt werden, sofern diese Hunde die umfangreichen erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen des OTBA e.V. nachweisen können.

f) Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Körung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.

g) Der rechtmäßige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

h) Zur Zucht vorgesehene Hunde dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten auf Ellenbogendysplasie (ED) und Hüftgelenkdysplasie (HD) und Spondylose geröntgt worden sein.

Eine Untersuchung hinsichtlich Patella Luxation ist verpflichtend.

Der Zahnstatus ist zum Zeitpunkt der röntgenologischen Untersuchung durch den Veterinär festzustellen. Hypodontie oder/und Polyodontie sind exakt aufzunehmen.

Der Verein stellt dazu im Internetauftritt eine Zahnkarte in PDF- Form zur Verfügung.

Der Ausschluss von Entropium und Ektropium muss seitens des Veterinärs dokumentiert werden.

Ein DNA-Profil PCR ist für jeden Hund bei LABOKLIN anzulegen. Ein Cystinurie Test ist für alle Zuchthunde verpflichtend.

Ein Gentest hinsichtlich Canine Multi-Fokal Retinopathy (CMR) ist den Züchtern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuchtordnung noch freigestellt. Eine Anpassung wird nach weiteren Studien ggfs. erforderlich.

i) Die Ergebnisse der röntgenologischen Befundungen durch den vom OTBA e.V. bestellten GRSK e.V. Gutachter nach FCI sind von diesem an die Zuchtleitung weiterzuleiten. Der

Zuchtleiter leitet die erforderlichen Durchschläge an die Zuchtbuchstelle weiter. Die analogen radiologischen Studien werden seitens des Vereins archiviert.

Die Anforderungen an die Röntgenologischen Studien sind auf der Vereinshomepage nachzulesen.

Die Erkenntnisse dienen der strategischen Bekämpfung der HD / ED und Spondylose.

j) Zugelassen werden nur Hunde mit ED 0 und 1 sowie mit HD Grad A, B, oder max. C2. Hinsichtlich Patella Luxation ist der Befund „keine Luxation“ (respektive maximalem „Luxations-Grad 1“) eine Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

Spondylose Grade 0, 1 und 2 werden zugelassen, ein Zuchtverbot besteht für Hunde ab Spondylose Grad 3.

k) Über gut begründete Ausnahmen unter Berücksichtigung der Präambel der FCI entscheidet die Zuchtkommission.

l) Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

m) Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Der OTBA e.V. kann Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

4.3 Zuchtausschluss

Die zuchtausschließenden Fehler sind im Gutachten zur Auslegung des § 11 b Tierschutzgesetz sowie in der Präambel der FCI Nr. 1 Punkt 3

beschrieben:

a) Hunde mit vererbbaaren Krankheiten und / oder Defekten (z. B. schweren Skelettstörungen, Herzfehlern, Nierenkrankheiten, Blutkrankheiten, Augenanomalien, Epilepsie, vererbbaare Hautkrankheiten, Kieferanomalien usw.) sowie

b) Hunde an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden (z. B. Entropium, nicht abgestiegene Hoden usw.) und

c) Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass sie Träger einer vererbbaaren Krankheit sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

d) Hunde mit Merlesyndrom dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

e) Im begründeten Ausnahmefall, um z.B. die genetische Varianz zu erhöhen, welcher der Genehmigung der Zuchtkommission bedarf, darf ein Hund der die homozygot rezessive Allelkombination d/d aufweist mit einem Hund bei dem die Pigmentbildung und -einlagerung in den Melanozyten normal funktioniert (D/D) verpaart werden. Die Nachkommen dieser Verpaarung dürfen wiederum nur mit D/D verpaart werden. Ab diesem Zeitpunkt werden ausschließlich in allen Belangen zuchttaugliche Nachkommen zur Zucht zugelassen, wenn diese D/D getestet sind.

4.4 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst Aggressivität oder zuchtrelevante Krankheiten aufweist.

Die Entscheidung darüber trifft die Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission ist befugt die Vorführung des Hundes und / oder von Nachkommen bzw. die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen.

Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinische Untersuchung vom OTBA e.V. erstattet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss dem Eigentümer klar begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

4.5 Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Zuchtbuchstelle des OTBA e.V. gemeldet und Club intern publiziert.

5. Ablauf und mögliche Ergebnisse der Körung

Die Körung erfolgt durch den OTBA e.V. unter Hinzuziehung eines promovierten Veterinärs.

5.1 Die Zuchttauglichkeit erlangt erst mit der Körung und dem Vorliegen der zuchtrelevanten Unterlagen ihre Gültigkeit.

5.2 Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, die über fundierte

Kenntnisse des Verhaltens der Hunde und der Rasse verfügt oder im „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“ aktiv ist.

5.3 Es wird von jedem Hund ein Körbericht erstellt, der von einem Mitglied der Körkommission und vom Hundebesitzer unterzeichnet werden muss.

Die möglichen Ergebnisse sind:

- angekört
- nicht angekört
- angekört für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle von mindestens 50% der Jungtiere
- zurückgestellt

5.4 Wird ein Hund auf Entscheid der Körkommission zurückgestellt, kann die entsprechende Beurteilung frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Eine Zurückstellung kann nur einmal vorgenommen werden.

5.5 Die Kopie des Körberichtes wird dem Eigentümer bzw. Halter des Hundes nach Erstellung ausgehändigt. Das Original wird von der Zuchtbuchstelle archiviert.

5.6 Die Körgebühr muss mit der Anmeldung der Körung einbezahlt werden. Die Quittung ist am Tag der Körung vorzuweisen. Die Gebühr ist für jeden Hund zu entrichten, unabhängig vom Ergebnis.

5.7 Verauslagte HD, ED, Spondylose Auswertergebühren stellt der OTBA e.V. dem Eigentümer des geröntgten Hundes in Rechnung (siehe auch Merkblatt für Hundehalter zur HD / ED Röntgenuntersuchung beim OTBA e. V.).

5.8 Ein Hund darf erst zur Zucht verwendet werden, wenn der Stempel “zur Zucht anerkannt” auf der OTBA e.V. Ahnentafel durch den Zuchtleiter angebracht wurde.

6. Zuchttiere

6.1 Rüden dürfen ab bestandener Körung zur Zucht verwendet werden. Es besteht keine obere Altersbegrenzung. Um dem popular sire Effekt vorzubeugen wird der Deckeinsatz eines Rüden auf maximal fünf Deckakte beschränkt.

6.2 Hündinnen dürfen ab bestandener Körung aber frühestens im Alter von 15 Monaten zur Zucht verwendet werden. Die Zuchtzulassung erlischt mit Ablauf des 6 Lebensjahres.

6.3 Nach einem Wurf ist der Hündin eine Zuchtpause von 12 Monaten einzuräumen.

Gerechnet wird von Decktag zu Decktag. Generell soll eine Hündin innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Die Gesamtanzahl der Würfe einer Hündin darf 4 nicht überschreiten.

6.4 Als Wurf gilt jede nach dem 56. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist der Zuchtbuchstelle zu melden – auch Würfe, die aus unbeabsichtigten Deckakten resultieren sowie Totgeborene. In einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, müssen von einem Tierarzt euthanasiert werden.

6.5 Importierte Rüden oder Hündinnen unterstehen vor ihrer Zuchtverwendung im OTBA e.V. den Bestimmungen dieses Reglements und müssen eine Körung des OTBA e.V. bestehen oder bereits bestanden haben. Ein bereits vorhandene Zuchtzulassung bspw. im VDH wird anerkannt und als ausreichend betrachtet. Eine Kopie der Ahnentafel, der Körberichts und die ED-, HD-Auswertungen sind der Zuchtbuchstelle des OTBA e.V. vor Zuchtverwendung vorzulegen.

7. Züchter / Deckrüden-Halter

Die Grundvoraussetzungen anerkannter Züchter im OTBA e.V. zu sein, sind unter Punkt 2 beschrieben. Ergänzend dazu gilt:

7.1 Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

7.2 Für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken wird den beiden beteiligten Parteien dringend empfohlen vor der Belegung einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

7.3 Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an die Zuchtbuchstelle zu melden.

7.4 Die Züchter sind verpflichtet gefallene Würfe unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach dem Wurftag der Zuchtbuchstelle und dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Sie sind verpflichtet dem beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der

Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

7.5 Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert sind.

7.6 Deckrüden-Halter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen und vollzogene Deckakte außerhalb des OTBA e.V. spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an die Zuchtbuchstelle zu melden.

7.7 Es ist Sache des Eigentümers der Hündin das Deckbescheinigungsformular des OTBA e.V.

zur Belegung mitzubringen. Jede Belegung muss auf diesem Formular datums- und wahrheitsgetreu angegeben werden. Die Halter der beiden Zuchttiere bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

8. Zuchtwarte / Wurfabnahme

8.1 Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung / Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwarts im OTBA e.V. sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Mitgliedschaft im OTBA e.V.
- Zuchterfahrung mit Bulldoggrassen
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse mit brachycephalen Rassen
- Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der

Welpenaufzucht

- Eine Ernennung durch die Zuchtkommission
- regelmäßige Fortbildung auf dem Gebiet der Kynologie

8.2 Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und dürfen Wurfabnahmen durchführen. In Deutschland kann die Abnahme durch einen promovierten Tierarzt erfolgen.

In besonderen Fällen (z. B. Krankheitsfall) entscheidet die Zuchtkommission über eine

Ausnahmeregelung. Siehe dazu auch Punkt 1.7.

Ein Zuchtwart darf seinen eigenen Wurf nicht selbst abnehmen, in allen anderen Fällen hat der Züchter die freie Wahl in Abstimmung mit dem Zuchtwart.

8.3 Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart die Abnahmeprotokolle des OTBA e.V. auszufüllen,

die sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registerbescheinigungen

notwendigen Angaben enthalten. Die Abnahmeprotokolle sind durch den Züchter

vorzubereiten und am Abnahmetag vorzulegen.

Weiterhin müssen der Zustand der Welpen, der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten

der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung

der Impfvorschriften muss überprüft werden.

8.4 Der Zuchtwart nimmt alle erforderlichen Eintragungen in den Registerpapieren der Mutterhündin vor.

8.5 Die Wurfabnahme kann frühestens ab der 8. Woche die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 10. Lebenswoche erfolgen.

8.6 Der Züchter ist verpflichtet die Gewichte der einzelnen Welpen mindestens während der ersten 3 Wochen durch tägliches Wiegen zu erfassen und festzuhalten.

8.7 Ab der 4. Woche kann auf wöchentliches Wiegen umgestellt werden. Die

Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzulegen. Die Welpen sind ab

dem Alter von 14 Tagen regelmäßig mit einem vom Tierarzt empfohlenen geeigneten

Mittel zu entwurmen und ab der 6. oder 8. Lebenswoche gegen die wichtigsten

Infektionskrankheiten zu impfen.

8.8 Die Kontrollen erfolgen in der Regel angemeldet. Im begründeten Zweifelsfall können

unangemeldete Kontrollen stattfinden. Der Inhaber der Zuchtstätte (Bei Ammeneinsatz

der Halter der Amme) hat den von der Zuchtkommission entsandten Kontrolleuren

Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. der Amme und

deren Aufzuchtort zu gewähren. Zieht der Züchter für eine Aufzucht eine Amme hinzu

bzw. in Betracht, gelten für diese Welpen ebenfalls die gleichen Aufzucht- und

Haltungsbedingungen des OTBA e.V.

8.9 Sollten bei den o.g. Kontrollen Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bestehen, werden diesen dem Züchter von den Kontrolleuren sofort mitgeteilt. Gegebenen Falls wird eine Frist zur Behebung der Mängel in Abstimmung mit der Zuchtkommission angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

8.10 Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt zu beanstandet sind, werden durch die Zuchtkommission geeignete Maßnahmen eingeleitet. Diese können bis zur Sperrung der Zucht reichen.

9. Ergänzende Bestimmungen

9.1 Nachkommen von Rüden oder Hündinnen, die durch den OTBA e.V. gesperrt sind und jetzt im Ausland stehen, erhalten keine Clubpapiere und werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

9.2 Während einer Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Im Zweifelsfalle erhalten nur die Welpen eine Abstammungsurkunde, die mittels DNA Analyse eindeutig einem zur Zucht zugelassenen Rüden zugeordnet werden können.

9.3 Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

9.4 Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt beim Vorstand des OTBA e.V. Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist eingeschrieben an den 1. Vorsitzenden des OTBA e.V. zu richten. Der Entscheid des Vorstands ist unabhängig vom Ergebnis bindend.

Schlussbestimmung:

Verstöße gegen diese Ordnung und / oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und insbesondere durch

a) Verwarnung

b) Geldbuße

zu ahnden.

In besonders schwerwiegenden bzw. Wiederholungsfällen wird der Züchter / Deckrüdenbesitzer ausgeschlossen.

Diese Zuchtordnung tritt zum 31. August 2021 in Kraft.